



Gemeinde Westerkappeln

Kreis Steinfurt

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradieschen I“

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 225356
Datum: 16.06.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	15
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	15
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	18
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	18
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
4.2.3	Fläche	19
4.2.4	Boden	20
4.2.5	Wasser	21
4.2.6	Klima und Luft	22
4.2.7	Landschaft.....	22
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	23
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23
4.4	Wechselwirkungen.....	25
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	25
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	27
6	MONITORING	30
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	30
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	31
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	31
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31

11 ANHANG.....	33
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	33
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	34
11.2.1 Gesetze	34
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	34
11.2.3 Sonstige Quellen	35
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung.....	36
11.3.1 Eingriffsflächenwert.....	36
11.3.2 Geplanter Flächenwert.....	37
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	37
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	37
11.4 Bestandsplan.....	39

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	16
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes.	5
Abbildung 2: Abgrenzung der Kompensationsfläche im Luftbild.	38

Wallenhorst, 16.06.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Olaf Jarzyna, B.Eng.
(Biotoptypen-Kartierung)

Wallenhorst, 16.06.2026

Proj.-Nr.: 225356

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet weist eine Größe von etwa 4,6 ha auf und befindet sich innerhalb der Ortschaft Westerkappeln, östlich der „Vidumstraße“. Ziel der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine nachhaltige, funktionale und zukunftsfähige Wohngebietsentwicklung zu schaffen. Die Bebauungsplanänderung dient der umfassenden Aktualisierung der Festsetzungen, der Verbesserung der Steuerungsfähigkeit des Bauleitplanes, der Schaffung von Flexibilität für bauliche Vorhaben sowie der Vorbereitung einer maßvollen Nachverdichtung im Sinne des § 1a BauGB. Oberstes Planungsziel ist es, die bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur zu stärken, Wohnqualitäten zu verbessern und gleichzeitig Flächen sparsam und effizient zu nutzen.

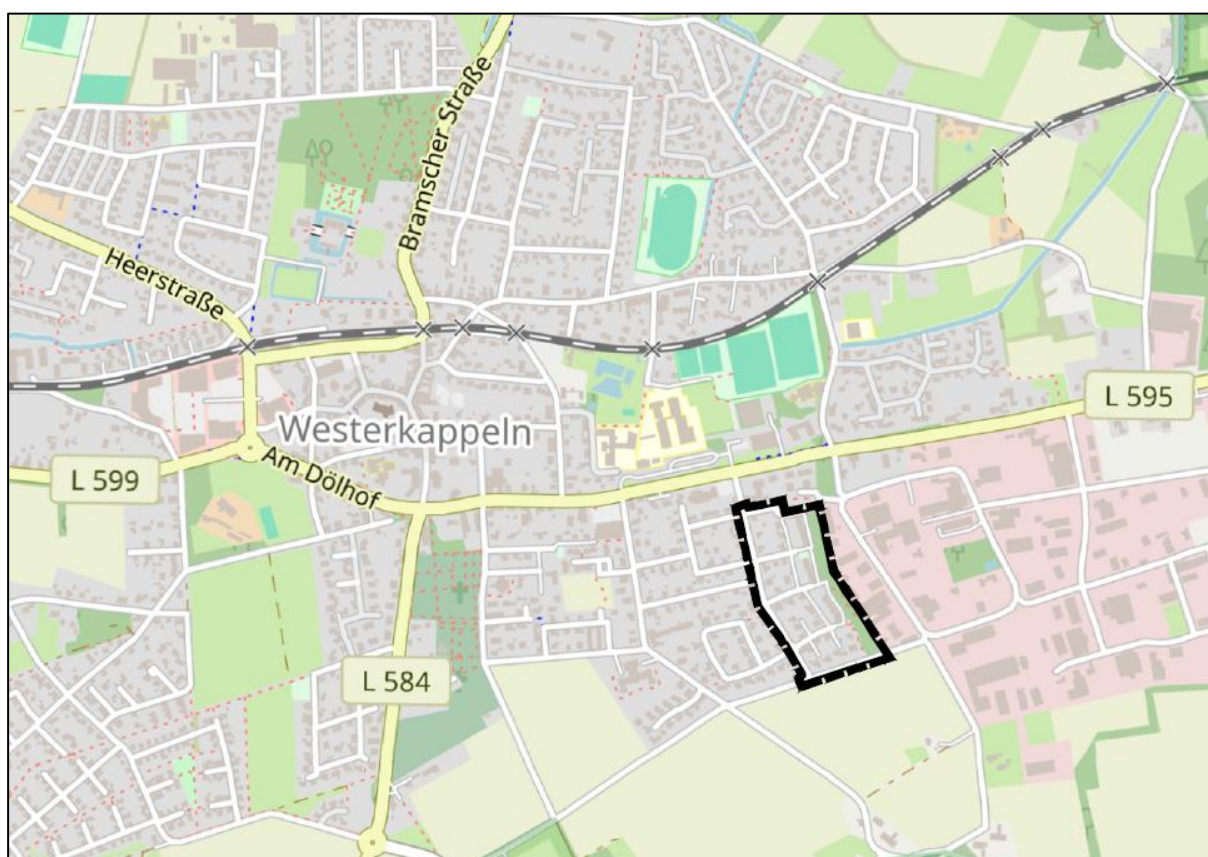


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes.

[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter

können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	45.602 m²
- Allgemeine Wohngebiete	27.228 m ²
- Straßenverkehrsflächen	10.759 m ²
- Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität	26 m ²
- Öffentliche Grünflächen „Parkanlage“	6.888 m ²
- Öffentliche Grünflächen „Spielplatz“	701 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Verkehrsflächen, der Versiegelung in den Wohngebieten sowie der Flächen für Versorgungsanlagen. Unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß BauNVO ergibt sich eine maximal zulässige Versiegelung in Höhe von ca. 2,71 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohngebiete (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	27.228	0,6	16.337
Straßenverkehrsflächen	10.759	1,0	10.759
Flächen für Versorgungsanlagen	26	1,0	26
Versiegelung			27.122 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan und weitere versiegelte Flächen vorliegen. Die neu zugelassene Versiegelung beläuft sich daher auf ca. 0,29 ha (vgl. Eingriffsbilanzierung in Kap. 11.3).

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kap. 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kap. 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Ar-

tenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kap. 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan (RP):

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes Münsterland liegt das Plangebiet in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerkappeln stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen und öffentliche Grünflächen dar.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs. 6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Es sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur von einer Überplanung betroffen. Innerhalb des Plangebietes selbst und in seiner Umgebung befinden sich schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung.

Der Abstand zum östlich angrenzenden Gewerbegebiet Gartenkamp bleibt unverändert, auch die abschirmende öffentliche Grünfläche bleibt unverändert erhalten. Der unmittelbar östlich an die Grünfläche angrenzende Gewerbegebietsbereich ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradieschen I“ mit Änderungen. Gemäß Festsetzung sind hier nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören und Lärmimmissionswerte von 55/40 dB(A) Tag/Nacht an der Westgrenze der Grünfläche nicht überschreiten. Der Abstand zur nördlich verlaufenden Osnabrücker Straße (L 595) wird durch die vorliegende Änderung ebenfalls nicht verändert. Die dazwischenliegende Bebauung wirkt weiterhin abschirmend auf das Plangebiet. Insofern wird hier nicht von einer veränderten Lärmsituation ausgegangen.

Aufgrund der unmittelbar südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist innerhalb des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde am 22.10.2025 durchgeführt. Die Einstufung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ (LANUV NRW (2008)).

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

Für nahezu das gesamte Plangebiet, mit Ausnahme einer am südlichen Plangebietsrand verlaufenden Straße, stellen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 und seiner 1. Änderung den planungsrechtlich abgesicherten Bestand dar.

Dieser setzt für das Plangebiet größtenteils reine oder allgemeine Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 oder 0,4 fest. Unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten der GRZ können bis zu 45 % bzw. 60 % dieser Wohngebiete versiegelt werden. Der versiegelbare Flächenanteil erhält den Grundwert A 0, für die unversiegelten Flächen wird in Anlehnung an durchschnittlich ausgeprägte Gartenflächen der Grundwert A 2 vergeben. Die festgesetzten Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Wohn- und Fußwege) erhalten den Grundwert A 0.

Innerhalb des Plangebietes liegen zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung „öffentliche Kinderspielplätze“. Diese erhalten dem tatsächlichen Bestand vor Ort entsprechend (s. u.) den Grundwert A 4.

Entlang der Grenze zwischen den Wohngebieten und den östlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen verläuft eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“. Diese wird dem tatsächlichen Bestand vor Ort entsprechend (s. u.) mit dem Grundwert A 5 bewertet.

Darüber hinaus wurden entlang der Ostseite der „Vidumstraße“ Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt. Die Einzelbäume sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes als hochwachsende, großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen. Für die Einzelbäume wird der Grundwert A 5 angesetzt.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung / Tatsächlicher Bestand vor Ort (22.10.2025):

1.1 Versiegelte Flächen Grundwert A 0

Asphalterte oder gepflasterte Straßen und Wege erschließen das bestehende Siedlungsgebiet.

1.1 Versiegelte Flächen / 4.3 Zier- und Nutzgärten Grundwert A 0 / 2

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits wohnbaulich genutzt und wird durch Wohnhäuser (im östlichen Plangebietsteil Mehrfamilienhäuser) mit dazugehörigen Hausgärten bzw. Grünanlagen geprägt. Innerhalb der Gärten dominieren überwiegend gebietsfremde Gehölze, Zierpflanzungen, Beete und Rabatten sowie Scherrasenflächen. Stellenweise sind jedoch auch Gehölzreihen und Einzelbäume aus gebietsheimischen Arten vorhanden.

4.7 Spielplätze mit Baumbestand Grundwert A 4

Hierbei handelt es sich um zwei Spielplätze, die durch einen Baumbestand aus überwiegend großkronigen Laubbäumen geprägt sind. Vorherrschend sind Ahorne sowie eine Amerikanische Eiche mit Brusthöhendurchmessern von etwa 30-40 cm. Diese Grünflächen erhalten aufgrund der Spielplatznutzung in Kombination mit älteren Baumbeständen den Grundwert A 4.

7.2 Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % Grundwert A 5

Dieser Biotoptyp umfasst einen Gehölzstreifen entlang der Grenze zu den angrenzenden Gewerbeflächen. Der Baumbestand wird überwiegend durch Ahorne (Brusthöhendurchmesser ca. 10 cm) sowie einzelne Eichen (Brusthöhendurchmesser ca. 20 cm) gebildet. In der Strauchschicht kommen insbesondere Haselnuss und Hartriegel vor. Lokal sind zudem Ablagerungen von Gartenabfällen innerhalb des Gehölzstreifens festzustellen.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich wie westlich des Plangebietes befinden sich weitere Wohnsiedlungsbereiche mit Einfamilien- und Reihenhausbauung sowie zugehörigen Hausgärten. Östlich des Plangebietes liegen gewerblich genutzte Flächen mit Hallen- und Betriebsgebäuden. Südlich des Plangebietes schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an die „Lotter Straße“ an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen:

Während der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von gefährdeten Arten der Roten Listen.

Es wird kein Biotoptyp überplant, der gemäß der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen (VERBÜCHELN et al. o. J.) für das Land NRW als „gefährdet“ einzustufen ist.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Im Zuge der Biotoptypenkartierung bzw. der einmaligen Ortsbegehung im Oktober 2025 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bei den überplanten Nutzungen/Biotoptypen handelt es sich vor dem Hintergrund der Lage und derzeitigen Nutzung des Plangebietes um allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere. Die innerörtliche Lage sowie die im Plangebiet vorhandenen und daran angrenzenden Nutzungen sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Zerschneidung/Barriere, Lärm/Geräusche, Kollisionsgefahr etc.). Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der einmaligen Ortsbegehung weisen nicht auf bedeutsame faunistische Funktionen oder Funktionsbeziehungen hin.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde eine Artenschutzprüfung erstellt (IPW 2026). Demnach weisen der Gebäudebestand und einzelne Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes prinzipiell ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Weiterhin fungieren die Flächen des Plangebietes ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten ohne essentielle Bedeutung. Die im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände und sonstigen Grünflächen sowie der Gebäudebestand weisen weiterhin eine geringe bis allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen sowie für weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Weitere Angaben hierzu sind der Artenschutzprüfung (IPW 2026) zu entnehmen.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung und der einmaligen Ortsbegehung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistische Funktionen betroffen wird.

Auswertung GEOportal.NRW

Eine Sichtung des GEOportal.NRW³ (LINFOS NRW) hat ergeben, dass im Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete/-objekte, geschützte Biotope, Verbundflächen etc. vorhanden sind. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen ca. 350 m südlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um den Naturpark „TERRA.vita“ (Objektkennung: NTP-012) und das Landschaftsschutzgebiet „Westerkappeler Flachwellenland“ (Objektkennung: LSG-ST-00064).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um innerörtlich gelegene Flächen, die größtenteils aus wohnbaulich genutzten Flächen inkl. dazugehöriger Gärten bestehen. Im Flächennutzungsplan werden für das Plangebiet Wohnbauflächen und öffentliche Grünflächen dargestellt, im rechtskräftigen Bebauungsplan bestehen dementsprechende Festsetzungen.

Boden

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁴ (Bodenkarte von NRW 1:50.000) hat ergeben, dass für den nördlichen Plangebietsteil der Bodentyp „Grauer Plaggenesch“ und im Süden der Bodentyp „Braunerde“ ausgewiesen ist. Der Plaggenesch weist eine „sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ auf, die Braunerde gilt als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Plaggeneschs wurde als „gering“ und für die Braunerde als „mittel“ bewertet. Weiterhin wird für beide Böden die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird als „trocken“ (Plaggenesch) und „frisch“ (Braunerde) abgebildet.

Gemäß dem Geodatenserver des Kreises Steinfurt⁵ befinden sich keine Altlasten innerhalb des Plangebietes. Unmittelbar nördlich des Plangebietes ist eine Verdachtsfläche verzeichnet.

³ www.geoportal.nrw (2026): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 20.01.2026 <https://www.geoportal.nrw/>.

⁴ www.geoportal.nrw (2026): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁵ Abgerufen am 20.01.2026 von <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com/>

Wasser

Oberflächengewässer: Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen⁶ gibt für das Plangebiet im Zeitraum von 1991-2020 überwiegend eine jährliche Grundwasserneubildungsrate von > 150 bis 300 mm, teilweise bis 150 mm und geringfügig im Südosten von > 300 bis 450 mm an.

Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für den ausgewiesenen Plaggenesch-Boden als „sehr gering“ und für die Braunerde als „gering“ bewertet⁷. Weiterhin wird die Schutzfunktion der Deckschichten in der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000⁸ als „ungünstig“ bewertet, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Wasserschutzgebiete.⁹

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten¹⁰.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich in Westerkappeln und wird vor allem von bereits baulich genutzten Grundstücken mit dazugehörigen Gartenflächen eingenommen. Aufgrund ihrer geringen Größe weisen diese Gartenflächen keine besondere Bedeutung als Kaltluftproduzierende Flächen auf. Nach den Angaben des Klimaatlas Nordrhein-Westfalen¹¹ kann innerhalb des Plangebietes an Strahlungstagen eine starke thermische Belastung bestehen. Nachts besteht dagegen keine oder eine schwache nächtliche Überwärmung. Im südlichen Plangebietsteil besteht insgesamt eine günstige, ansonsten eine weniger günstige thermische Situation. Der Grünzug im Osten des Plangebietes besitzt gemäß dem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion. Frischluftproduzierende Flächen sind innerhalb des Plangebietes in Form verschiedener Gehölzstrukturen innerhalb der Gärten sowie des östlich gelegenen gehölzgeprägten Grünzuges vorhanden, wobei die Gartenflächen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft dienen bzw. nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung haben. Der Grünzug im Osten hat dagegen aufgrund seiner Lage zwischen Wohn- und Gewerbegebieten eine Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich.

⁶ www.klimaatlas.nrw.de (2026): Klimaatlas NRW. Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten vom Forschungszentrum Jülich und LANUV NRW. - Klimaatlas NRW. - Wasserwirtschaft. - Grundwasserneubildung [mm]. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

⁷ www.geoportal.nrw (2026): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁸ www.geoportal.nrw (2026): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - Hydrogeologische Karte 1:100.000 - WMS. - Bewertung der Schutzfunktion. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁹ www.geoportal.nrw (2026): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹⁰ www.geoportal.nrw (2026): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete / Hochwasser Gefahrenkarte / Hochwasser Risikokarte. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹¹ www.klimaatlas.nrw.de (2026): Klimaatlas NRW. Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten vom Forschungszentrum Jülich und LANUV NRW. - Klimaatlas NRW. - Planung und Bau. - Klimaanalyse. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß den Darstellungen des GEOportal.NRW liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Mettinger Vorland und Westerkappeler Flachwellenland mit Seester Platte“ (Objektkennung: LR-IV-001). Nach den Angaben des LANUV NRW (2012, S. 229 / Karte 21 „Landschaftsbildeinheiten“)¹² befindet sich das hier vorliegende Plangebiet nicht innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung.

Das Plangebiet selbst liegt in Westerkappeln und stellt sich als größtenteils wohnbaulich genutzter Bereich dar. Durch die innerörtliche Lage sowie die innerhalb des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes bestehenden Nutzungen besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. Der Grünzug im Osten des Plangebietes weist dagegen eine Bedeutung als innerörtliche Grünstruktur auf.

Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Plangebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes eine geringe bis mittlere Bedeutung zukommt.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der für den nördlichen Plangebietsteil ausgewiesene Plaggenesch-Boden stellt ein kulturhistorisches Landschaftselement dar. Dieser dürfte durch die vorhandenen Nutzungen jedoch bereits stark überformt sein. Aufgrund der anthropogen bedingten Entwicklung dieses Bodentyps besteht in diesem Bereich dennoch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit kulturhistorisch bedeutsamer Bodenfunde.

Die vorhandenen Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des GEOportal.NRW¹³ hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet etwa 1 km nordöstlich des Plangebietes liegt. Dabei handelt es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (Objektkennung: DE-3612-401). Aufgrund dieser Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet, der Lage des Plangebietes und der Art der Planung wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

¹² LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2012): *Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, und Stadt Münster*. Recklinghausen. Abgerufen am 16.11.2018 von https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60011_Fachbeitrag_Naturschutz_Muensterland.pdf

¹³ www.geoportal.nrw (2026): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 20.01.2026 von <https://www.geoportal.nrw/>.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind und innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt und in den vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten keine Darstellungen getroffen sind.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude/Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Betriebsbedingte Wirkungen
Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - ist nicht auszugehen.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplanes. Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung

und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kap. 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	
Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastrukturen von einer Überplanung betroffen. Die innerhalb des Plangebietes bestehenden wohnbaulichen Nutzungen können bestehen bleiben.

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit erheblich negativen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist durch die vorliegende Planung selbst (Ausweisung von Wohngebieten) nicht zu rechnen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Innerhalb des Plangebietes ist deshalb mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen. Die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auftretenden Immissionen sind jedoch als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden. Hier ist vor allem die Überplanung innerörtlich gelegener Grünflächen durch eine (planungsrechtliche) Nachverdichtung zu nennen. Die Überplanung (von Teilen) des Biotoptypenbestandes führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die vollständige Entfernung der Vegetation (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Gehölzrodung etc.). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser

Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in innerörtlicher Lage mit innerhalb des Plangebietes bereits baulich genutzten Flächen sowie Verkehrsflächen etc. handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Die aus den geplanten Nutzungen resultierenden betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation voraussichtlich nicht wesentlich vergrößern.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind innerörtliche Grünflächen sowie bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen betroffen. Die Überplanung von Teilen des Biotoptypen-Bestandes durch eine planungsrechtliche Nachverdichtung führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **Kompensationsdefizit in Höhe von 7.510 Wertpunkten** (vgl. Kap. 11.3.3). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. LNatSchG NRW sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten oder potentiell bedeutsamer faunistischer Funktionsräume. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine Artenschutzprüfung erstellt (IPW 2026). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 4,56 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass durch die vorliegende Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Flächenversiegelung in Höhe von ca. 0,29 ha zugelassen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen und öffentliche Grünflächen dargestellt werden, im rechtskräftigen Bebauungsplan bestehen dementsprechende Festsetzungen. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um einen innerörtlichen, anthropogen stark überprägten Bereich, der bereits einen größeren Anteil versiegelter bzw. bebauter Flächen aufweist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden**Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung wird innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Versiegelung in Höhe von ca. 0,29 ha zugelassen. Die geplante Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen innerhalb des Plangebietes gemäß den Angaben der Bodenkarte von NRW 1:50.000 „schutzwürdige Böden“ vor (Plaggenesch mit „sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ und Braunerde als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“). Aus diesem Grund ist von einem Verlust von Teilen schutzwürdiger Böden auszugehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die unversiegelten Flächen des Plangebietes aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der vorhandenen Nutzungen anthropogen stark überprägte Böden aufweisen dürften.

Für Entsiegelungsmaßnahmen und eine darüber erfolgende Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird daher über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen (vgl. Kap. 4.1.1). Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Planung aufgrund des im Plangebiet bereits bestehenden Versiegelungsgrades insgesamt nur einen geringen Verlust von Infiltrationsraum durch zusätzliche Versiegelungen bedingt. Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Ein entsprechender Nachweis hat im Rahmen nachfolgender Ausführungs-/Erschließungsplanungen zu erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes besteht gemäß den Angaben der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000 eine ungünstige Schutzfunktion der Deckschichten und somit eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. Da es sich bei der vorliegenden Planung im Vergleich mit den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Durch die geplante Nachverdichtung der baulichen Nutzung gehen Teile der kalt- und frischluftproduzierenden Flächen verloren. Diese weisen im vorliegenden Fall jedoch keine besondere Bedeutung auf (vgl. Kap. 3.3, Schutzgut Klima und Luft). Der Grünzug im Osten des Plangebietes, welcher gemäß dem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion besitzt und zudem eine Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich aufweist, kann erhalten bleiben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nach Umsetzung der Planung nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Planung bedingt eine bauliche Nachverdichtung in einem innerörtlichen Bereich, der bereits eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung aufweist. Zudem kann der Grünzug im Osten des Plangebietes, welcher eine Bedeutung als innerörtliche Grünstruktur aufweist, erhalten bleiben. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass bei Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der Lage und Vorbelastungen des Plangebietes sowie des Erhalts des Grünzugs im Osten des Plangebietes keine wesentliche Verschlechterung des Landschafts-/Ortsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld eintritt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bezüglich des für das Plangebiet ausgewiesenen Plaggeneschs (Boden mit kulturhistorischer Bedeutung) ist festzuhalten, dass dieser bereits stark überformt sein dürfte, sodass unter Berücksichtigung der Hinweise zum Umgang mit archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (sh. Kap. 5) keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten sind.

Die vorhandenen Bebauungen können erhalten bleiben.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z. B. Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Gehölzrodungen).	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung und/oder Verlust von Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Unter Berücksichtigung der im Plangebiet und seinem direkten Umfeld bestehenden Nutzungssituation werden sich die betriebsbedingten Störungen gegenüber der bestehenden Situation voraussichtlich nicht wesentlich vergrößern.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch: Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen können landwirtschaftlich spezifische Immissionen auftreten.	I	Diese Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.
Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Innerhalb des Plangebietes sind „schutzwürdige Böden“ ausgewiesen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen.
Wasser: Die geplante Versiegelung führt zu einem Verlust von Infiltrationsraum.	I	Insgesamt ist festzuhalten, dass die Planung aufgrund des im Plangebiet bereits bestehenden Versiegelungsgrades nur einen geringen Verlust von Infiltrationsraum durch zusätzliche Versiegelungen bedingt.
Wasser: Im Plangebiet besteht eine ungünstige Schutzfunktion der Deckschichten.	I	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich im Vergleich mit den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung.
Klima/Luft: Es kommt zu einem geringfügigen Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen.	I	Die betroffenen Flächen weisen aufgrund des geringen Umfangs keine besondere Bedeutung auf.
Landschaft: Die Planung bedingt eine bauliche Nachverdichtung.	I	Unter Berücksichtigung der Lage und Vorbelastungen des Plangebietes sowie des Erhalts des Grünzuges im Osten des Plangebietes tritt keine wesentliche Verschlechterung des Landschafts-/Ortsbildes ein.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Kulturgüter: Der für den nördlichen Plangebietsteil ausgewiesene Plaggensch-Boden weist eine kulturhistorische Bedeutung auf. Zudem besteht in diesem Bereich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit kulturhistorisch bedeutsamer Bodenfunde.	I	Der Plaggensch dürfte durch die vorhandenen Nutzungen bereits stark überformt sein. Zudem besteht grundsätzlich eine gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Bodenfunktionen, Infiltrationsraum (Grundwasserneubildung), Kaltluftentstehungsflächen sowie von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung bzw. Bebauung bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Belästigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie vom Plangebiet ausgehenden Lärm getroffen werden. Erhebliche Schadstoff-, Lärm-, Licht-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung (Ausweisung von Wohngebieten) aller Voraussicht nach nicht eingehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw.

„kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Die vorliegende Planung selbst stellt eine (planungsrechtliche) Nachverdichtung des innerörtlichen Bereiches von Westerkappeln dar. Es handelt sich somit um einen Teil kumulierender Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, Versiegelung etc. und des damit einhergehenden Verlustes an schutzgutspezifischen Funktionen.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu den Auswirkungen auf das Klima oder der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gemacht werden. Durch die geplanten Nutzungen ist zum derzeitigen Kenntnisstand zumindest kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima werden in Kap. 4.2.6 betrachtet.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes derzeit keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung bekannt ist, innerhalb deren angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Ebenso wenig besteht eine potenzielle

Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Derzeitig sind daher bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bezüglich der Errichtung von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern wird im Bebauungsplan auf die Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen (SAN-VO NRW) verwiesen. Diese Verordnung trifft nähere Regelungen zur Umsetzung der Pflichten nach §§ 42a und 48 (1a) BauO NRW 2018 bei der Neuerrichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, von Stellplatzflächen und bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut von Gebäuden sowie zu möglichen Erfüllungsoptionen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem (zukünftigen) Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsplanes werden, sofern vorhanden, in Kap. 2.2 aufgeführt. Weitere für die Planung relevante Plandarstellungen liegen nicht vor.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die vorliegende Planung beschränkt sich auf einen größtenteils baulich genutzten Bereich in innerörtlicher Lage, der entsprechende Vorbelastungen aufweist. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Der vorhandene Grünzug im Osten des Plangebietes sowie zwei Spielplätze werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt und können somit erhalten bleiben. In den Bebauungsplan wird weiterhin eine Festsetzung aufgenommen, gemäß derer auf den privaten Grundstücken

bei der Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen pro Grundstück mindestens zwei klein- oder schmalkronige Laubbäume zu pflanzen sind. Vorhandener Baumbestand kann bei der Anzahl der zu pflanzenden Gehölze angerechnet werden. Mit diesen Durchgrünungsmaßnahmen wird neben einer Gestaltung des Siedlungsbereiches auch eine Verbesserung des Kleinklimas erreicht und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen.

Bei Bodeneingriffen können bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden. Daher sind erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, ist die LWL-Archäologie bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einer Artenschutzprüfung dargestellt (IPW 2026). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann nach aktueller Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden:

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen) ist nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchzuführen. Sollte das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Vermeidungsmaßnahme; Gebäudekontrolle vor Umbau-, Sanierungs- oder Rückbaumaßnahmen:** Die im Plangebiet vorhandene Gebäudesubstanz kann im Zuge der Planung teilweise umgenutzt werden; ein Abriss von Gebäuden ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Sollten im Rahmen zukünftiger Umbau-, Sanierungs- oder Rückbaumaßnahmen wider Erwarten Eingriffe in Gebäudestrukturen erforderlich werden, die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für gebäudebewohnende Vogelarten oder Fledermäuse geeignet sind, sind diese Bereiche vor Durchführung der Maßnahmen durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein entsprechender Lebensstätten bzw. auf einen aktuellen Besatz zu überprüfen. Bei Verdacht auf einen Besatz oder bei Nachweis von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Die Arbeiten dürfen in diesem Fall erst nach fachlicher Freigabe bzw. unter Beachtung ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)< des LANUV NRW dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grünflächen in den Wohngebieten

Grundwert P 2

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. einer allgemein möglichen Überschreitbarkeit um 50 % können bis zu 60 % der Wohngebiete versiegelt werden. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Grünflächen vorgesehen. Diese Grünflächen werden als Hausgärten bewertet, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Für die Flächen wird daher der Grundwert P 2 vergeben.

Öffentliche Grünflächen

Grundwert P 4 / P 5 (Erhalt)

Die vorhandenen Spielplätze und der Grünstreifen im Osten des Plangebietes werden als öffentliche Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt und können daher erhalten bleiben. Die Flächen werden daher analog zu den Eingriffsflächenwerten mit dem Grundwert P 4 bzw. P 5 bewertet.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o. g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 7.510 Wertpunkten** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die **externe Kompensation** der o. g. Wertpunkte steht der Gemeinde Westerkappeln eine Fläche aus dem Kompensationsflächenpool der Stiftung Schoellerhof zu Verfügung (sh. Kap. 11.3.4).

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁴.

Die Gemeinde wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würden weiterhin die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten. Die bestehenden Grünflächen könnten ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen u. a. als Lebensraum für

¹⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Tiere weiterhin wahrnehmen. Des Weiteren würde eine Erhöhung des zulässigen Versiegelungsgrades und somit eine weitere Versiegelung von Boden und der damit einhergehende Verlust von Infiltrationsraum etc. ausbleiben.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für den vorliegenden Bauleitplan werden innerörtliche, größtenteils bereits baulich genutzte Flächen beansprucht, sodass kein weiterer Raum in der freien Landschaft in Anspruch genommen werden muss. Die Innenentwicklung wird unterstützt und die vorhandene Infrastruktur kann genutzt werden. Für den Bebauungsplan wurden darüber hinaus keine Alternativen geprüft, die über die in Kap. 5 genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes hinausgehen.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Die Planung bedingt eine planungsrechtliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Westerkappeln. Davon sind im Wesentlichen Grünflächen bzw. Hausgärten betroffen. Der größte Teil des Plangebietes weist bereits eine bauliche Nutzung auf. Die vorhandenen Spielplatzflächen und der Grünzug im Osten des Plangebietes werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt und können somit erhalten bleiben.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den

Biotoptypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Versickerungsflächen für Niederschlag) durch die geplante zusätzliche Versiegelung. Die mit Umsetzung der Planung entstehenden Beeinträchtigungen können durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Gehölzerhalt, Baumpflanzungen) zumindest reduziert werden.

Das anhand der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ ermittelte Defizit von 7.510 Wertpunkten kann durch externe Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsflächenpool der Stiftung Schoellerhof) vollständig kompensiert werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt in einer Artenschutzprüfung (sh. eigenständiges Gutachten: IPW 2026). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ einzuhalten (sh. Kap. 5). Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist nach derzeitiger Einschätzung keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte/Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (*Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW*). Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (DENKMALSCHUTZGESETZ – DSCHG NRW). Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

12. BImSchV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2025): *Regionalplan Münsterland (Bezirksregierung Münster)*. Stand: 17.04.2025.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2026): *Gemeinde Westerkappeln – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradieschen I“ – Artenschutzprüfung Stufe I*.

KAISER, T. (2013): *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*. Recklinghausen. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2012): *Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, und Stadt Münster*. Recklinghausen. Abgerufen am 16.11.2018 von https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60011_Fachbeitrag_Naturschutz_Muensterland.pdf

STÜER, B. & SAILER, A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf.

VERBÜCHELN et al. (o. J.): *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung*. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes sowie der geplanten Nutzungen erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

A. Ausgangszustand des Plangebietes			
Planungsrechtlicher Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
Anzupflanzende Bäume: 24 Stück, angenommene Kronentraufe jeweils 25 m²	(600) *1	5	3.000
Wohngebiete mit GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung; Gesamtfläche: ca. 19.060 m², davon			
- Versiegelung (45 %)	8.577	0	0
- Grünflächen / Hausgärten (55 %)	10.483	2	20.966
Wohngebiete mit GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung; Gesamtfläche: ca. 9.300 m², davon			
- Versiegelung (60 %)	5.580	0	0
- Grünflächen / Hausgärten (40 %)	3.720	2	7.440
Verkehrsflächen und Lotter Straße (außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelegen)	10.102	0	0
Grünflächen „öffentliche Parkanlage“	6.570	5	32.850
Grünflächen „öffentliche Kinderspielplätze“	570	4	2.280
Gesamt:	45.602		66.536

* Die Kronentraufe der Einzelbäume wird nicht auf die Gesamtfläche des Plangebietes angerechnet.

Innerhalb des Plangebietes ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **66.536 Wertpunkten**.

11.3.2 Geplanter Flächenwert

Der geplante Flächenwert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der geplanten Maßnahmen (Grundwert P).

Flächenwert (WP) der geplanten Maßnahmen = Flächengröße (m²) x Grundwert P

B. Zustand des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes			
Geplante Flächen / Nutzungen	Flächen- größe (m²)	Grundwert P	Flächenwert (WP)
Wohngebiete mit GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung; Gesamtfläche: 27.228 m², davon			
- Versiegelung (60 %)	16.337	0	0
- Grünflächen / Hausgärten (40 %)	10.891	2	21.782
Straßenverkehrsflächen	10.759	0	0
Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität	26	0	0
Öffentliche Grünflächen „Parkanlage“	6.888	5	34.440
Öffentliche Grünflächen „Spielplatz“	701	4	2.804
Gesamt	45.602		59.026

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **59.026 Wertpunkten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
66.536 WP	- 59.026 WP	= 7.510 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Planflächenwert (Grundwert P) wird deutlich, dass innerhalb des Plangebietes ein Kompensationsdefizit von **7.510 Wertpunkten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Für die externe Kompensation des Kompensationsdefizits in Höhe von 7.510 Wertpunkten steht der Gemeinde Westerkappeln eine Fläche aus dem Kompensationsflächenpool der Stiftung Schoellerhof zur Verfügung. Dabei handelt es sich um das Flurstück 62, Flur 94, Gemarkung Westerkappeln (sh. Abbildung 2).

Auf den Flächen der Stiftung sind neben der Entwicklung ausgedehnter Feuchtwiesen u. a. die Regeneration von entwässerten Moorstandorten, der naturnahe Umbau von Nadelwäldern, die Anlage von Feuchtbiotopen sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Heide- und Magerrasenflächen vorgesehen.

Durch den Nachweis der o. g. Werteinheiten kann das Defizit des Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden.

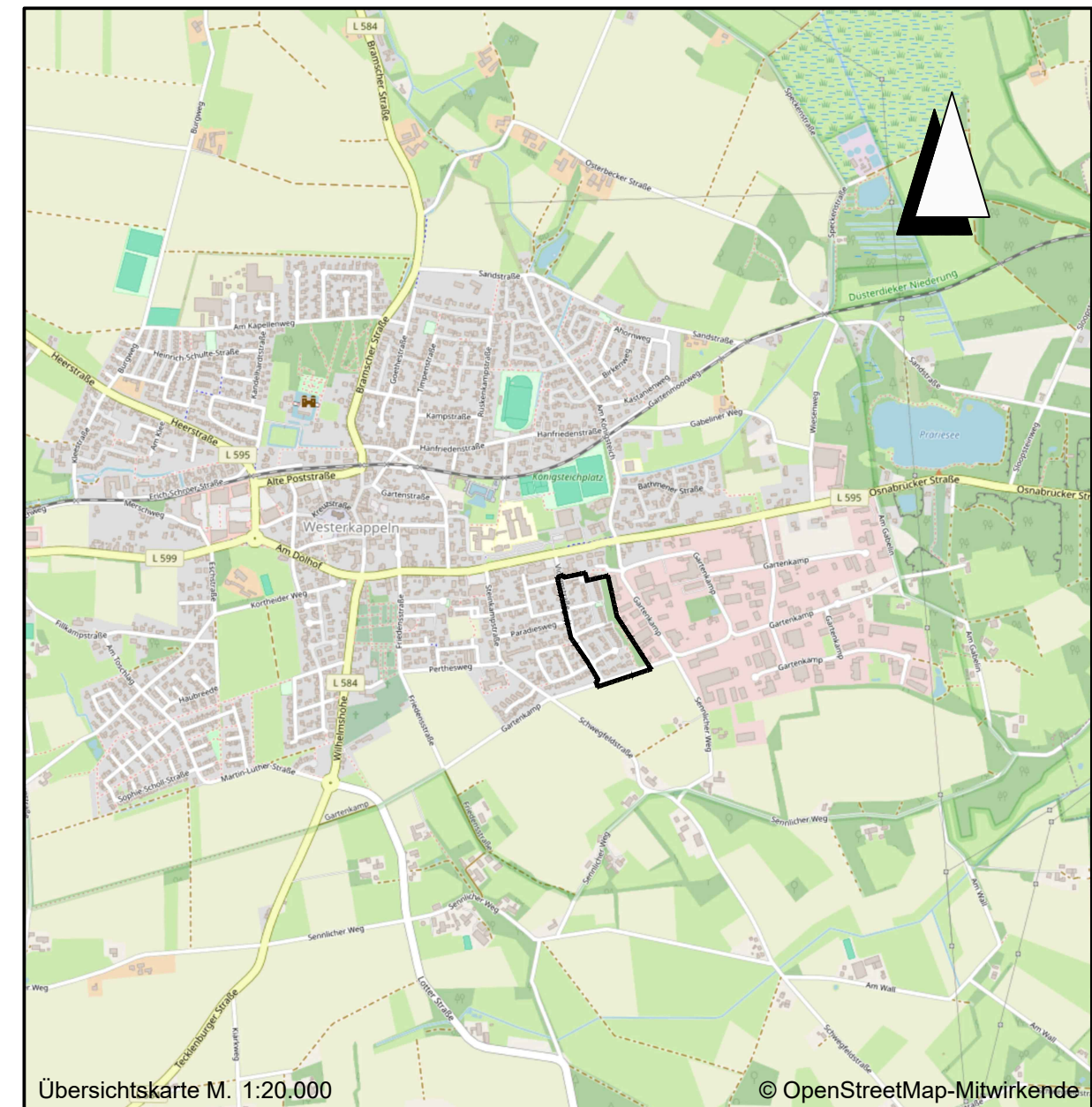


Abbildung 2: Abgrenzung der Kompensationsfläche im Luftbild.

[Quelle Luftbild: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0]

11.4 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

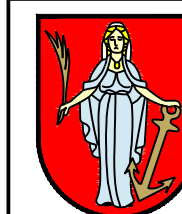
	Datum	Zeichen
bearbeitet	06.2026	Jz
gezeichnet	06.2026	Ru
geprüft	06.2026	Bg
freigegeben	06.2026	Boe

Wallenhorst, 03.06.2026

H. Zölner
i.V. Holger Böhm

Pfad:

H:\WESTERK\225356\PLAENE\UP\up_be-Ursprungsplan.dwg(UBR)



Gemeinde Westerkappeln
3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 19 "Paradieschen I"

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab 1:2.000

Plotdatum: 2026-06-04

Speicherdatum: 2026-06-04